
Information

zur Entlastung von pflegenden Angehörigen (pA)

(in Amtsdeutsch heißen sie Pflegepersonen)

Liebe Leserinnen und Leser!

Vor Jahren wurde bekannt, dass hohe Summen der Pflegeversicherung nicht abgerufen wurden, was nicht verwunderlich ist, denn das, was Pflegebedürftigen an Hilfen zusteht, ist für die meisten Menschen ein schwer durchschaubares Dickicht.

Also haben sich der VdK, Angehörigen-Selbsthilfegruppen und viele Pflegepersonen dafür eingesetzt, die „Verhinderungspflege“ (zur Entlastung der unentgeltlich tätigen Pflegepersonen) zu erweitern.

Und tatsächlich wurden ab Juli 2025 einige gesetzliche Bestimmungen geändert, aber auch diesmal ist für viele schwer zu erkennen, was denn nun geändert ist?

Als ehemals pflegende Angehörige möchte ich dazu beitragen, diese Veränderungen bekannt zu machen. Nach langem Suchen fand ich im Internet eine laienverständliche Information¹), die zwar alles gut erklärt, aber mit 15 Seiten für viele Betroffene einfach zu umfangreich ist.

Ich weiß aus Erfahrung, dass pA dazu neigen, ihre eigene Befindlichkeit nicht so wichtig zu nehmen, das ist falsch, denn wer sich opfert, wird zum Opfer.

Deshalb habe ich wichtige Einzelheiten zusammengetragen, mit eigenen Erfahrungen ergänzt und die vorliegende Information zusammengestellt.

Diese Kurzfassung soll Pflegepersonen ermutigen, die Möglichkeiten der Verhinderungspflege nicht erst bei eigener Krankheit zu nutzen, sondern vorbeugend zu ihrer eigenen Entlastung,

Eine Kurzfassung kann nicht jedes Detail enthalten. Bitte besprechen Sie das, was Ihnen noch unklar ist, mit der zuständigen Pflegekasse.

Freundliche Grüße

Gudrun Born

Zusammenstellung Mai-2026: Gudrun Born, Frankfurt, www.pflegebalance.de

¹ Quelle: <https://www.pflege.de/altenpflege/verhinderungspflege>

Die Verhinderungspflege wurde 2025 neu geregelt

Pflege beginnt mit Pflegebedarf. Auf Antrag kommt ein Gutachter des Medizinischen Dienstes der Pflegekassen in die Wohnung der Antragstellenden, um mit ihnen über ihre körperlichen Einschränkungen und ihre Wohnsituation zu sprechen. Am Ende des Gespräches wird die anwesende Bezugsperson gefragt, ob sie bereit ist, die nötige Pflege zu übernehmen? Bejaht sie das, wird sie als Pflegeperson eingetragen. Die Pflegekasse entscheidet (orientiert an der Einschätzung des Gutachters) in welchen der 5 Pflegegrade der/die Kranke eingestuft wird. Ab da gilt:

- **Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben mindestens 10 Stunden pro Woche Hilfe zu leisten** (verteilt auf 2 Werktage) – **unentgeltlich**. Wieso für alle Pflegegrade die gleiche Arbeitszeit genannt ist, versteht niemand, aber **in allen Pflegegraden gilt mindestens!**
- **Die Pflegeperson darf wöchentlich nur 30 Stunden erwerbstätig** sein und muss ihren Lebensunterhalt aus ihrem eigenen Einkommen oder ihren Ersparnissen finanzieren (ausgenommen Ehepartner, sie leben natürlich aus dem gemeinsamen Einkommen.)

Pflegebedürftige dürfen die **Pflegeperson** finanziell nicht unterstützen, das gilt als "Erwerbsabsicht". Sie dürfen ihr zwar das Pflegegeld schenken, aber das können nur Wohlhabende, die es nicht selbst brauchen. Und bei Nutzung von Fachpflege wird es ohnehin gekürzt oder gestrichen.

Erlaubt ist dagegen, dass Angehörige Pflegebedürftige unterstützen, z. B. durch Zuzahlungen zu Hörgerät, Zahnersatz, Leichtrollator, Medikamenten, ärztliche Behandlungen und...und... (diese Zuschüsse sind sogar steuerbegünstigt).

Rechte der anerkannten Pflegepersonen:

- **Unfallschutz** auf den Wegen von und zur Wohnung des/der Kranken und bei der Pflegearbeit.
- **Beiträge zur Arbeitslosenversicherung** werden von der PV eingezahlt, wenn die Pflegeperson ihre Erwerbstätigkeit **wegen** Pflegeübernahme reduziert, aufgibt oder bereits arbeitslos ist. Zwischen Berufsaufgabe und Pflegeübernahme darf höchstens 1 Monat liegen.
- **Verhinderungspflege**. Man hat anerkannt, dass niemand die Sicherheit und Versorgung von schwerkranken Menschen ganzjährig und 24h/Tag ohne Unterstützung gewährleisten kann. Nun haben Pflegepersonen der Pflegegrade 2, 3, 4 und 5 **bei eigener Verhinderung** Anspruch auf eine bezahlte Vertretung, nicht nur, wenn sie krank sind, sondern auch, um an einer Weiterbildung, an Sport zur eigenen Gesunderhaltung teilzunehmen oder um in Urlaub zu fahren.

**PFLEGEPERSONEN, DIE VON DER ZUSTÄNDIGEN KASSE NICHT BESTÄTIGT SIND,
HABEN KEINEN ANSPRUCH AUF FINANZIERUNG VON VERHINDERUNGSPFLEGE.**

Erweiterte Entlastungsmöglichkeiten

Nun dürfen auch Verwandte der Pflegebedürftigen oder Personen, die mit ihnen im gleichen Haushalt leben bei Bedarf Hilfe mit finanzieller Entschädigung leisten.

Beispiel: Frau K. lebte allein, vor 3 Jahren erlitt ihre Mutter einen Schlaganfall. Seitdem wohnt sie mit in deren Wohnung und hat ihre Berufstätigkeit auf Teilzeit umgestellt - finanziell ist das ein

herber Verlust für sie. Als Frau K. an einer beruflichen Fortbildung von mehreren Tagen teilnehmen wollte, konnte ihre Schwester (die Rentnerin ist) die Mutter tagsüber versorgen und erhielt dafür eine finanzielle Entschädigung. Ohne Gesetzesänderung wäre das unmöglich gewesen!

Wer darf bezahlte Verhinderungspflege leisten?

- Eigentlich sind für **Kurzzeitpflege** Pflegeeinrichtungen zuständig, aber kaum ein Heim kann bei akutem Bedarf einen Pflegeplatz zur Verfügung stellen, Personalmangel ist ein Dauerzustand.
- **Ambulante Pflegedienste** leisten zwar Hilfe, aber zur Vertretung einer erkrankten Pflegeperson fehlt nicht nur das, was Fachkräfte tun können (Hilfe bei Körperpflege, beim Umbetten, bei Hausarbeit). Es geht um die **Übernahme der Vollverantwortung für den/die Pflegebedürftigen**.

Lt. Statistik haben gut 40% der zu Hause lebenden Kranken kognitive Einschränkungen, viele von ihnen akzeptieren keine fremden Menschen. Meist wird eine Vertretungskraft gebraucht, die auch in der Wohnung des/der Pflegebedürftigen übernachtet, und diese Aufgabe übernehmen bestenfalls nahe Verwandte oder enge Freundinnen oder Freunde.

- Und was ist mit **Tagespflege**? Ja, die gibt es ab Pflegegrad 2. Die Pflegebedürftigen werden am Morgen abgeholt, verbringen den Tag in einer Einrichtung und werden gegen 17 Uhr wieder zurückgebracht (5-Tage-Woche). Da aber die Verhinderungspflege nur die Pflegekosten übernimmt, müssen Unterkunft und Verpflegung privat gezahlt werden, was Menschen mit geringem Einkommen nicht können. Und wenn eine Pflegeperson im Krankenhaus oder verreist ist, ist Tagespflege ohnehin ungeeignet.

Wie hoch sind die Stundensätze für Ersatzpflege?

Ambulante Pflegedienste rechnen mit den Pflegekassen ab, ihre Sätze liegen (je nach Bundesland) zwischen ca. 30 und 60 €/Std. plus Fahrtkosten und Hausbesuchspauschale. Kommen sie zu Besuch, wird das Pflegegeld **immer** gekürzt und Hilfe mit Übernachtung leisten sie ohnehin nicht.

Seit 2025 dürfen auch nahe Angehörige (die ohne Erwerbsabsicht helfen) eine Entschädigung für ihre Hilfeleistung erhalten (z.B. 5 bis 20 €/Std.)

Der/die Pflegebedürftige oder die Pflegeperson sollte **vor dem Einsatz** einer Ersatzkraft mit ihr den gewünschten Stundensatz klären, der gesetzliche Mindestlohn liegt bei 13.90 €.

Meistens wird der Lohn direkt nach dem Einsatz in bar bezahlt und die Quittung später bei der zuständigen Pflegekasse eingereicht. Die Erfahrung zeigt: Die Erstattung kann einige Zeit dauern!

Noch ein Tipp: Die meisten Pflegekassen schicken den Pflegebedürftigen auf Anforderung vorgedruckte Formulare für die Abrechnung der Verhinderungspflege, die sind sehr hilfreich-

Zuschüsse der Pflegekasse ab 2026

Kurzzzeit- und Verhinderungspflege sind jetzt eine Summe

Die nachfolgend genannten **Höchstbeträge pro Jahr** gelten nur für den „Stundenlohn“, Mehrkosten werden evtl. zusätzlich anerkannt und erstattet

↩ Hilfe durch ↘

Pflegegrad	nahe Verwandte (Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel), Mitbewohner/innen	entfernte Verwandte + Freunde, Bekannte, Nachbarn, Pflegefachkräfte
1	-----	-----
2	Pflegegeld 347 x 2 = max. 694 €/Jahr evtl.+ Mehrkosten *)	3.539 € Gesamtbetrag pro Jahr privat + Fachkräfte
3	Pflegegeld 599 x 2 = max. 1.198 €/Jahr evtl.+ Mehrkosten *)	3.539 € Gesamtbetrag pro Jahr privat + Fachkräfte
4	Pflegegeld 800 x 2 = max. 1.600 €/Jahr evtl.+ Mehrkosten *)	3.539 € Gesamtbetrag pro Jahr privat + Fachkräfte
5	Pflegegeld 990 x 2 = max. 1.980 €/Jahr evtl.+ Mehrkosten *)	3.539 € Gesamtbetrag pro Jahr privat + Fachkräfte
*) z.B. Fahrtkosten (pro km 20 Ct.), ÖPV oder Verdienstausfall. Alle Ausgaben müssen mit Quittungen belegt werden.		

Tage- oder stundenweise Verhinderungspflege,

tageweise bedeutet mehr als 8 Std./Tag, max. 8 Wochen/Jahr	stundenweise bedeutet weniger als 8 Stunden pro Tag
↩ Achtung! ↘	
Das Pflegegeld wird um die Hälfte gekürzt.	Das Pflegegeld wird nicht gekürzt.
<p>Steuerpflicht: Verhinderungspflege, die an Ersatzpflegepersonen gezahlt wurde, gilt als zusätzliches Einkommen und muss beim Finanzamt gemeldet werden. Das heißt aber noch nicht, dass es zu versteuern ist. Wenn Verhinderungspflege von Verwandten oder engen Freunden aus sittlich/moralischer Verbundenheit, Liebe, Nächstenliebe, Pflichtbewusstsein geleistet wird, ist sie steuerfrei.</p> <p>Der Gesamtlohn für Verhinderungspflege darf nicht höher sein als der festgesetzte Gesamtbetrag des entsprechenden Pflegegrades pro Jahr.</p> <p>Wenn jemand für mehrere Personen oder in mehreren Pflegehaushalten Verhinderungspflege gegen Bezahlung leistet, ist davon auszugehen, dass das Finanzamt Erwerbsabsicht unterstellt und Steuer einfordert.</p>	